

31.10.2012

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

A Problem und Regelungsbedarf

Die Erreichung des guten Zustandes der Oberflächengewässer und des Grundwassers ist das zentrale Ziel der EG-Wasserrahmenrichtlinie.

Mit dem Programm „Lebendige Gewässer“, in dem insbesondere Gewässerstruktur- und Gewässerentwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden und vom Land finanziell gefördert werden, wird die Zielerreichung des guten Zustands der Oberflächengewässer angestrebt. Zur Erreichung des guten Zustands des Grundwassers - der wichtigsten Ressource für die öffentliche Wasserversorgung - wird derzeit mit Hilfe der Beratung der Landwirtschaft und mit Hilfe von Maßnahmen zur Reduzierung vor allem des Nitratreintrags in das Grundwasser die Zielerreichung angestrebt. Eine Evaluation der vorgenannten Beratungsmaßnahmen hat ergeben, dass die derzeit hierfür zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichend bemessen sind, um eine Zielerreichung zu gewährleisten sondern vielmehr zusätzliche Leistungen zur Förderung derartiger Maßnahmen notwendig sind.

B Lösung

Der reguläre Entgeltsatz für die Entnahme von Wasser soll von 4,5 cent/m³ auf 5 cent/m³ angehoben werden.

C Alternativen

Keine, da sonst die Finanzierung der Bewirtschaftungsmaßnahmen nach der EG-Wasserrahmenrichtlinie in Frage gestellt wäre.

Datum des Originals: 30.10.2012/Ausgegeben: 16.11.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Durch die Änderung sind keine zusätzlichen Kosten für das Land zu erwarten; der Verwaltungsaufwand der Bezirksregierung Düsseldorf als zuständige Festsetzungsbehörde bleibt unverändert.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz.

F Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Die Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes hat keine Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung.

G Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte

Die bisherigen Kosten für die Wirtschaft und die Verbraucher erhöhen sich durch die Anhebung der Entgeltsätze.

H Gender Mainstreaming

Der Gesetzentwurf löst keine geschlechterspezifischen Maßnahmen aus.

I Befristung

Im Rahmen der letzten Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes wurde bereits auf ein Verfallsdatum verzichtet. Die bestehende Berichtspflicht zum 31. Dezember 2018 soll fortgelten.

Gegenüberstellung

Gesetzentwurf der Landesregierung

Gesetz zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Artikel 1

Das Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Januar 2004 (GV. NRW. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2011 (GV. NRW. S. 390), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „4,5 cent/m³“ durch die Angabe „5 cent/m³“ ersetzt.

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Gesetz über die Erhebung eines Entgelts für die Entnahme von Wasser aus Gewässern (Wasserentnahmeentgeltgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen - WasEG)

§ 2

Bemessungsgrundlage, Entgeltsatz

(1) Das Wasserentnahmeentgelt bemisst sich nach der vom Entgeltpflichtigen entnommenen Wassermenge.

(2) Das Wasserentnahmeentgelt beträgt 4,5 cent/m³. Für Entnahmen zum Zwecke der Kühlwassernutzung beträgt es 3,5 cent/m³. Für Entnahmen, die ausschließlich der Kühlwassernutzung dienen, bei denen das Wasser dem Gewässer unmittelbar wieder zugeführt wird (Durchlaufkühlung) beträgt das Wasserentnahmeentgelt 0,35 cent/m³.

§ 6

Vorauszahlungen

(1) Für die jeweiligen Veranlagungszeiträume sind Vorauszahlungen zu entrichten.

(2) ¹Für den Veranlagungszeitraum des Jahres 2004 ist die Vorauszahlung zum 1. Oktober 2004 zu entrichten. ²Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2003 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgelegten Entgeltsätzen. ³Die im Jahre 2003 entnommene Menge hat der Entgeltpflichtige bis zum 1. Juli 2004 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. ⁴Kommt der Entgeltpflichtige seiner Verpflichtung nach Satz 3 nicht nach, schätzt die Festsetzungsbehörde die entnommene Wassermenge nach

2. In § 6 Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefasst:

„Die Vorauszahlung bemisst sich nach der für das Vorjahr gemäß § 3 Absatz 2 erklärten Wassermenge und dem Entgeltsatz, der in dem Jahr der Vorauszahlung maßgeblich ist.“

billigem Ermessen. ⁵Die Vorauszahlung wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

(3) ¹Für die dem Jahr 2004 nachfolgenden Veranlagungszeiträume sind die Vorauszahlungen zum 1. Juli des jeweiligen Veranlagungszeitraumes zu entrichten. ²Die Vorauszahlung bemisst sich nach der für das Vorjahr gemäß § 3 Abs. 2 erklärten Wassermenge. ³Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

(4) Für die bis zum 30. Juli 2011 nicht entgeltpflichtigen Entnahmen ist für den anteiligen Veranlagungszeitraum des Jahres 2011 die Vorauszahlung zum 1. November 2011 zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung bemisst sich nach der im Jahre 2010 entnommenen Wassermenge und den in § 2 festgesetzten Entgeltsätzen. Die im Jahr 2010 entnommene Menge hat der Entgeltpflichtige bis zum 1. September 2011 gegenüber der Festsetzungsbehörde zu erklären. Absatz 3 gilt entsprechend.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**Zu Artikel 1:**

Zu Nummer 1

Die Anhebung des regulären Entgeltsatzes für die Entnahme von Wasser von 4,5 cent/m³ auf 5 cent/m³ dient dazu, die Finanzierung der für die Erreichung der Bewirtschaftungsziele erforderlichen Maßnahmen sicherzustellen.

Zu Nummer 2

Die Änderung stellt sicher, dass bei den Vorauszahlungen der Entgeltsatz zugrunde gelegt wird, der in dem Jahr der Vorauszahlung gilt.

Zu Artikel 2:

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Wasserentnahmeentgeltgesetzes.